



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 28 neu

vom 15.11.2023

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz \(FKBG\) beschlossen](#)
 - [Aktualisierte Länderlisten EU und FATF](#)
 - [Aktualisierung der Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko](#)
 - [Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen \(FIU\)](#)
-
- [Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz \(FKBG\) beschlossen](#)

Das Bundeskabinett hat am 11.10.2023 das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) beschlossen, das die Bekämpfung von Finanzkriminalität, insbesondere Geldwäsche, in Deutschland neu regelt. Kernpunkte:

1. Bündelung der Kompetenzen: Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) vereint die Analyse, strafrechtliche Ermittlungen und Geldwäscheaufsicht. Dies fördert Zusammenarbeit und Effizienz.

- "Follow the money"-Ansatz: Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) im BBF verfolgt verdächtige Finanzströme, um Geldwäscheaktivitäten aufzudecken und Hintermänner zu finden.
- Kooperation mit anderen Behörden: Gemeinsame Ermittlungsgruppen bleiben bestehen, und die Geldwäschebekämpfung wird priorisiert.
- Moderne Technologie: Digitale Technologien unterstützen die Mitarbeiter des BBF bei der Ermittlungsarbeit, insbesondere im Krypto-Bereich.
- Effiziente Geldwäscheaufsicht: Das dezentrale Aufsichtssystem bleibt, aber die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht entwickelt einheitliche Leitlinien und unterstützt die Landesaufsichtsbehörden.
- Verbessertes Transparenzregister: Das Transparenzregister wird genutzt, um wirtschaftlich Berechtigte transparent darzustellen, und die Datenqualität wird verbessert.

- Immobilientransaktionsregister: Ein neues Register ermöglicht den Zugriff auf Immobiliendaten zur Bekämpfung von Immobilienkriminalität.

Das Gesetz soll am 1. April 2024 in Kraft treten und wird derzeit vom Bundesrat beraten.

■ **Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**

Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde in § 45 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 59 Absatz 6 GwG eine verdachtsunabhängige Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eingeführt. Diese Pflicht betrifft alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz und tritt spätestens ab dem 01.01.2024 in Kraft. Es wird empfohlen, sich frühzeitig zu registrieren, da dies den Zugriff auf Typologiepapiere und Listen von Staaten mit hohem Geldwäscherisiko ermöglicht und die zeitnahe Abgabe einer Verdachtsmeldung erleichtert, falls ein Verdachtsmoment im Unternehmen auftritt.

■ **Aktualisierung der Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko**

Im öffentlichen Bereich der FIU finden Sie eine aktualisierte Auflistung der sogenannten Hochrisikostaaen. Transaktionen mit Bezug zu einem der aufgeführten Staaten führen zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten!

■ **Aktualisierung des Typologiepapiers „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehung im Kfz-Handel“**

Aufgrund des 11. Sanktionspakets der EU wurden die o.g. Typologien aktualisiert. Dieses und weitere Typologiepapiere finden Sie auch im [internen Bereich der FIU](#). Typologiepapiere können Ihnen beim Erkennen verdächtiger Sachverhalte im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftstätigkeit helfen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Heideloff
Telefon: 0561-106-1202

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de
[Internetseite](#)